

Mit diesem Vermittlungsgutschein können Sie einen oder mehrere private Vermittler Ihrer Wahl in Anspruch nehmen.

Unabhängig davon bleiben wir selbstverständlich für Sie weiterhin am Ball.



Bundesagentur für Arbeit
Zentrale

Bundesagentur für Arbeit, 90327 Nürnberg

OrgZ:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Vermittlungsgutschein über 2.000 Euro

nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 421g SGB III

gültig vom 26.03.2007 bis 25.06.2007 ¹⁾

für

wohnhaft

Kunden-Nr.

geb. am

Der oben angegebene Betrag wird an einen von Ihnen eingeschalteten privaten Vermittler gezahlt, wenn Sie von ihm in ein Beschäftigungsverhältnis vermittelt wurden. Die Zahlung erfolgt in Höhe von 1.000 Euro nach einer sechswöchigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses. Der Restbetrag wird gezahlt, wenn das Beschäftigungsverhältnis mindestens sechs Monate gedauert hat.

Die Vergütung wird nur gezahlt, wenn

- es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich handelt,
- von vornherein eine Beschäftigungsdauer von mindestens drei Monaten vereinbart wurde,
- Sie bei demselben Arbeitgeber während der letzten vier Jahre vor der Arbeitslosmeldung nicht oder nicht länger als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren,
- der von Ihnen eingeschaltete Vermittler nicht bereits vom Träger der Grundsicherung mit Ihrer Vermittlung beauftragt ist,
- Sie vor der Vermittlung mit dem Vermittler einen schriftlichen Vermittlungsvertrag geschlossen haben,
- der Vermittler aufgrund dieses Vertrages gegen Sie einen Anspruch auf eine Vermittlungsvergütung hat und
- der Vermittler nachweist, dass er die Arbeitsvermittlung als Gegenstand seines Gewerbes angemeldet hat.²⁾

Wichtig: Haben Sie mit einem privaten Vermittler einen Vermittlungsvertrag geschlossen und ihm den Vermittlungsgutschein vorgelegt, ist die vereinbarte Vermittlungsvergütung kraft Gesetzes bis zur Auszahlung des Gutscheins durch den Träger der Grundsicherung gestundet.

¹⁾ Die Vermittlung muss innerhalb der Gültigkeitsdauer erfolgen. Maßgebend ist der Tag, an dem der Arbeitsvertrag geschlossen wird, bei vorheriger mündlicher Einigung oder im Falle einer Einstellungszusage jedoch der Tag der Einigung oder Zusage.

²⁾ ausgenommen unter bestimmten Voraussetzungen im Falle der Vermittlung schwerbehinderter Menschen

Ausstellungstag: _____

Unterschrift: _____